

4. Dez. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 68

Leitsatz: Eine Zurückverweisung des Rechtsstreits seitens des Landesarbeitsgerichts an das Arbeitsgericht wegen eines Mangels im Verfahren ist jedenfalls dann unzulässig, wenn der Mangel vom Berufungsgericht noch beseitigt werden kann (z.B. Nachholung einer vom Arbeitsgericht zu Unrecht unterlassenen Beweisaufnahme).

Aktenzeichen: 2 AZR 282/57

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1958 LAG Baden-Württemberg
(Kammer Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 282/57

IV Sa 96/56 Baden-Württemberg
(Kammer Stuttgart)

Verkündet
am 4. Dezember 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 4. Dezember 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Debus und Dr. Knipps für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg – Außenkammern Stuttgart – IV. Kammer – vom 13. März 1957 – IV Sa 96/56 – aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten als Richtmeister beschäftigt. Mit der Klage begehrte er die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von rückständigem Gehalt. Die Beklagte hat wegen angeblichen schuldhaften zum Schadenersatz verpflichtenden Verhaltens des Klägers Widerklage erhoben mit dem Ziel der Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 3.225,75 DM.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage ohne Beweiserhebung abgewiesen; der Kläger habe den angeblichen Schaden nicht zu vertreten.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die nur die Widerklage betreffende Berufung der Beklagten die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Zwar sei nach § 68 ArbGG wegen eines Mangels im Verfahren die Zurückverweisung vom Landesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht an sich unzulässig. Diese Bestimmung beruhe aber ganz offenbar darauf, daß der Gesetzgeber bei ihrer Schaffung nur auf die Interessen der Arbeitnehmerseite, die in der Regel klageführend auftrete, bedacht gewesen sei. Auf Grund der "ratio legis" müßte die zu weit gefaßte Gesetzesvorschrift auf das angebrachte Maß zurückgeführt werden. Die Bestimmung des § 68 ArbGG müsse im Wege der Rechtsprechung eine generelle Einengung erfahren, wobei allerdings nur an maßvollsten Gebrauch von seiten des Landesarbeitsgerichts gedacht sein könne. Dem Berufungsgericht obliege in erster Linie die Überprüfung vordergerichtlicher Urteile. Dieser zivilprozessuale Grundsatz erscheine verletzt, wenn der Erstrichter umfangreiche und schwierige Schadenersatzprozesse, die eine eingehende Beweisaufnahme erheischten, unter Berufung auf einen abwegigen Rechtsgrund einfach an die zweite Instanz zur Durchführung abgäbe. Würde ein solches Verfahren der Arbeitsgerichte größere Ausmaße annehmen, so müsse das bei der gegenwärtigen Besetzung der Landesarbeitsgerichte zu ihrer Überlastung führen. Da in dem vorliegenden Schadenersatzprozeß das Arbeitsgericht der Verpflichtung der Sachverhaltsermittlung, wozu die Einziehung der von den Parteien beantragten Beweise gehöre, in keiner Weise nachgekommen sei, müsse die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen werden.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat, der Beschwerdewert auch die Revisionsgrenze nicht erreicht, ist die Revision nur statthaft, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder - solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist - von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Kläger macht insoweit geltend, daß das angegriffene Urteil von den Urteilen des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 11. September 1952 (III LA 248/52) und des Landesarbeitsgerichts Heidelberg vom 15. September 1949 (Sa 74/49) (AP 50 Nr. 132) abweiche. Der Revision ist jedenfalls darin zu folgen, daß eine Divergenz des angefochtenen Urteils von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 11. September 1952 vorliegt.

Mit ihren Darlegungen zu einer einengenden Auslegung setzt sich die angefochtene Entscheidung in Widerspruch zu dem erwähnten Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main. In dieser letzteren Entscheidung wird ausgeführt, daß durch das Landesarbeitsgericht eine Zurückverweisung der Sache wegen Verfahrensmangels im arbeitsgerichtlichen Verfahren allgemein nicht zulässig sei. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens habe das Arbeitsgerichtsgesetz den Verlust einer Instanz in Kauf genommen.

Das angefochtene Urteil beruht auch auf der aufgezeigten Abweichung. Denn hätte das Landesarbeitsgericht eine andere rechtliche Auffassung hinsichtlich der Berechtigung zur Zurückverweisung vertreten, hätte es den Rechtsstreit selbst sachlich entscheiden müssen. Der tragende Komplex rechtlicher Erwägungen bei der angefochtenen



und der angezogenen Entscheidung, die selbst auf Grund der mit ihr vertretenen Ansicht gerade zu einem Urteil in der Sache kommen mußte, ist also der gleiche. Er hat jedoch eine verschiedene rechtliche Beurteilung erfahren, so daß die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG für die Statthaftigkeit der Revision gegeben sind (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 72 ArbGG).

2. Die Revision ist auch zulässig, weil der Kläger durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist. Das Landesarbeitsgericht hat das die Widerklage der Beklagten abweisende Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen. Der Kläger ist, wie sich aus dem Tenor des angefochtenen Urteils eindeutig ergibt, somit mit seinem Antrag auf Abweisung der Widerklage, dem das Urteil der ersten Instanz entsprochen hatte, in der zweiten Instanz nicht durchgedrungen. Insofern ist er also durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts beschwert, gleichgültig daß eine ihm ungünstige materiellrechtliche Entscheidung nicht ergangen ist (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 134 II 2 a S. 635).

3. Die Revision ist schließlich auch begründet. Der Senat vermag in Übereinstimmung mit Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 68 Anm. 6 ff.; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 68 Anm. 11 f.; Grüll, ArbGG Anm. zu § 68; Haberkorn, NJW 1953, 14; Pohle, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 68 u. zu AP Nr. 3 zu § 96 ArbGG 1953; Stein-Jonas, ZPO, § 539 Anm. V 1 und Wieczorek, ZPO, § 539 Anm. D der von der Vorinstanz und gelegentlich auch sonst (so LAG Baden-Württemberg vom 13. März 1957 AP Nr. 1 zu § 68 ArbGG 1953, aber mit scharf ablehnender Stellungnahme von Pohle) vertretenen Auffassung nicht zu folgen. § 68 ArbGG bestimmt eindeutig, daß wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts eine Zurückverweisung der Sache seitens des Berufungsgerichts an die erste Instanz unzulässig ist. Diese von § 539 ZPO abweichende Regelung findet sich bereits im ArbGG 1926 und ist unverändert in das heutige Arbeitsgerichtsgesetz übernommen worden. Sie ist, wie sich nicht zuletzt auch aus der Begründung zu § 65 Entw.



des ArbGG 1926 ergibt, im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens eingeführt worden. Der Verlust eines mangelfreien Verfahrens im ersten Rechtszug sollte durch die Beschleunigung des Verfahrens aufgewogen werden (Drucksache Nr. 2065 Reichstag III. Wahlperiode 1924/26 S.61). Dasselbe sagen die Materialien zu der heutigen Vorschrift: "Im Hinblick auf den das Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit beherrschenden Grundsatz der Beschleunigung soll daran festgehalten werden, daß wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts die Zurückverweisung unzulässig ist". (Drucksache Nr. 3516 Deutscher Bundestag 1. Wahlperiode 1949 zu § 68 Entw. S.32).

Die Meinung des Landesarbeitsgerichts, bei § 68 ArbGG sei mit Rücksicht darauf, daß das Zurückverweisungsverbot nur die Interessen der in der Regel klageführend auftretenden Arbeitnehmerseite im Auge habe und eine Einengung auf die von dem Grundgedanken des Gesetzes beabsichtigten Fälle zulässig sei, ist nicht haltbar. Eine solche ratio legis ist weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch aus den Materialien zu entnehmen. Sie steht vielmehr in offensichtlichem Widerspruch zu den vorstehend wiedergegebenen Begründungen. Pohle hat in seiner Besprechung des oben genannten Urteils des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13. März 1957 = AP Nr. 1 zu § 68 ArbGG 1953, das den gleichen Standpunkt einnimmt wie das Berufungsurteil, mit vollem Recht darauf hingewiesen, es sei keineswegs "offenbar", daß der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 68 nur Interessen anspruchsberechtigter Arbeitnehmer im Auge gehabt habe. Mit Pohle ist vielmehr zu sagen, daß in der Regel jeder ein "unverkennbares Bedürfnis an einer alsbaldigen Anspruchsbefriedigung" hat. Es geht schon bei der allgemein gehaltenen Fassung des § 68 ArbGG nicht an, dem Gesetzgeber ohne weiteres zu unterstellen, daß er die Interessen der Arbeitnehmerseite höher bewertet habe als die der Arbeitgeber. Zwingende Gründe, die die Unterstellung einer so ungleichen Behandlung zweier Parteilgruppen durch den Gesetzgeber rechtfertigten, sind nicht zu erkennen. Es muß Pohle ferner darin zugestimmt werden, daß neben den Parteiinteressen an der Beschleunigung des Verfahrens diese Beschleunigung nicht zuletzt im Interesse schlechthin der Rechtspflege bei der Arbeitsgerichtsbarkeit

Bei der Vorschrift des § 68 ArbGG handelt es sich nicht um einen allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatz. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Vorschrift sich bewährt hat; denn auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist der Richter trotzdem an sie gebunden und kann ihr keinen anderen Inhalt geben als ihr nach Wortlaut und Sinn innewohnt. Eine Änderung könnte vielmehr nur durch den Gesetzgeber erfolgen.

Im übrigen verkennt das Landesarbeitsgericht aber auch, daß bei Schadenersatzklagen gegen den Arbeitnehmer dieser als Beklagter ebenfalls regelmäßig ein Interesse an beschleunigter Erledigung des Rechtsstreits hat; denn er muß so rasch wie möglich wissen, ob der gegen ihn erhobene Anspruch begründet ist oder nicht, um gegebenenfalls sich darauf einstellen zu können.

Sofern das Landesarbeitsgericht des weiteren sogar die Auffassung vertritt, daß nicht nur eine fallweise Einschränkung des Verbots der Zurückverweisung, sondern darüber hinaus eine generelle Einengung im Wege der Rechtsprechung zulässig sei, wenn dabei auch nur an maßvollsten Gebrauch von seiten des Landesarbeitsgerichts gedacht werden könne, so stellt auf jeden Fall diese Ansicht einen klaren Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG dar, wonach die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden ist (vgl. Bonner Kommentar Anm. II 3 e zu Art. 20). Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und den klaren Willen des Gesetzgebers läßt sich die Auffassung des Landesarbeitsgerichts ferner nicht aus dem Gedanken der Fortbildung des Rechts rechtfertigen; sie führt vielmehr zu einer unzulässigen Abänderung des geltenden Rechts. Ebenso wie der Richter in Gesetzen eindeutig getroffene Regelungen nicht ausdehnen darf (BAG 1, 279 = AP Nr. 4 zu § 11 KSchG mit zustimmender Anmerkung von Herschel), ebenso kann er sie grundsätzlich auch nicht beschränken.

Das Landesarbeitsgericht kann sich zur Begründung seines Standpunktes auch nicht auf die Ausführungen von Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, Erster Halbband, 14. Aufl., 1952, und Lehmann, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,



11. Aufl., 1958, beziehen. Nach Enneccerus-Nipperdey, § 57 II, S. 207, ist eine berichtigende Auslegung zulässig, wenn sich aus überzeugenden Gründen dartun läßt, daß der Wille des Gesetzgebers in der einen oder anderen Beziehung falsch - nämlich zu eng oder zu weit - ausgedrückt ist, aber nur unter der weiteren Voraussetzung, daß das Gesetzeswort als eine wenn auch unvollkommene, so doch bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände immer noch verständliche Erklärung des Gesetzeswillens angesehen werden darf. Nur wenn der Wille des Gesetzes und dessen Ausdruck in gewisser Beziehung qualitativ verschieden sind, wollen Enneccerus-Nipperdey, wie sich aus den Ausführungen in § 57 III a.a.O. ergibt, auch eine abändernde Auslegung zulassen: "Wäre mit Sicherheit nachzuweisen, daß der Gesetzgeber etwas ganz anderes wollte, als er gesagt hätte, so wäre das Gesetz zwar nicht nichtig, aber zu restringieren..." Weder für eine berichtigende noch gar für eine abändernde Auslegung im Sinne von Enneccerus-Nipperdey sind aber, wie vorstehend dargelegt, hier die Voraussetzungen gegeben, so daß ein näheres Eingehen auf den Fragenkomplex nicht erforderlich ist.

Auch die Ausführungen von Lehmann hat das Landesarbeitsgericht offenbar mißverstanden. Was Lehmann mit Restriktion in dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Vorwort zu seinem Lehrbuch in Wirklichkeit gemeint hat, ergibt sich aus seinen Ausführungen auf S. 58, wo es heißt: "Eine solche Gebotseinschränkung oder Gebotsberichtigung ist dann zulässig und geboten, wenn es sich um eine eigenartige, vom Gesetzgeber bei Erlass der Vorschrift noch nicht angeschaute Interessenlage handelt und die Annahme berechtigt ist, der Gesetzgeber hätte sie, wenn er zur Bewertung gekommen wäre, vernünftigerweise nicht so, sondern anders angeordnet". Gerade hiervon kann aber im vorliegenden Fall überhaupt keine Rede sein. Der Gesetzgeber hat vielmehr bewußt bereits 1926 die Zurückverweisung eines Rechtsstreits durch das Landesarbeitsgericht wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts allgemein für unzulässig erklärt und hat diese Regelung bei Erlass des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1953 ebenso bewußt aufrecht erhalten, und zwar aus dem



Gesichtspunkt der Beschleunigung des Verfahrens schlechthin.

Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf den Beschluß des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Oktober 1955 (BAG 2, 147 ff.), in dem dieser das in § 96 ArbGG enthaltene Verbot der Zurückverweisung jedenfalls dann für unanwendbar erklärt hat, wenn der Antragsteller unter richtiger Beurteilung der Rechtslage alles Erforderliche in einer der Tatsacheninstanzen vorgetragen und unter Beweis gestellt, das Beschwerdegericht aber unter unrichtiger rechtlicher Beurteilung entsprechende Feststellungen zu allen oder einzelnen dieser rechtserheblichen Tatsachen nicht getroffen hat. In einem solchen Falle rechtfertigt der Erste Senat die von ihm vorgenommene Restriktion der Bestimmung des § 96 ArbGG damit, daß vom Gesetzgeber, wenn er für einen solchen Fall die Rechtsfolgen des Verbotes erwogen hätte, das allgemeine Verbot nicht ausgesprochen worden wäre. Gerade diese Voraussetzung ist aber bei § 68 ArbGG nicht gegeben. Im Falle des § 96 ArbGG handelt es sich um die Frage der Zurückverweisung in der Rechtsbeschwerdeinstanz, die zudem, wie der Erste Senat nachdrücklich betont, insofern besonders gelagert ist, als durch das ArbGG 1953 eine weitere Tatsacheninstanz ausdrücklich neu eingeführt worden ist. § 68 ArbGG 1953 trifft hingegen den Fall, daß der Rechtsstreit noch in der Tatsacheninstanz schwebt. Im Falle des § 96 ArbGG mag eine restriktive Auslegung vertretbar sein, wenn sie auch vereinzelt auf Bedenken gestoßen ist (s. Seibertz, SAE Heft 2/3 1956 S. 28 mit Gegenäußerung von Nipperdey a.a.O., Heft 8 1956 S. 163; zustimmend Pohle, Anm. AP Nr. 3 zu § 96 ArbGG 1953, s. ferner den den Rechtsstandpunkt der genannten Entscheidung bestätigenden Beschluß des Ersten Senats vom 1. August 1958 AP Nr. 1 zu § 83 ArbGG mit zustimmender Anmerkung von Pohle zum Leitsatz 2), vorliegend aber nicht. Mit Recht hat Pohle in der oben angeführten Besprechung des Urteils des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13. März 1957 darauf hingewiesen, daß eine Auffassung, wie sie dieses Landesarbeitsgericht vertritt – und das Gleiche muß auch bezüglich des hier in Rede stehenden Urteils des Landesarbeitsgerichts gelten – in einem erkennbaren und bedenklichen Gegensatz zu der genannten Entscheidung des



Bundesarbeitsgerichts stehe, der man fast aus jedem Satz die Sorge des Gerichts anmerke, ob es nicht allzu leicht dem Gesetzesbefehl die Gefolgschaft versage.

Wenn das Landesarbeitsgericht schließlich meint, daß, wenn die Arbeitsgerichte in größerem Maß dazu übergangen, umfangreiche und schwierige Schadenersatzprozesse, die eine eingehende Beweisaufnahme erheischten, "unter Berufung auf einen abwegigen Rechtsgrund einfach an die zweite Instanz zur Durchführung abzugeben", dies zu einer Überlastung der Landesarbeitsgerichte führen müsse, so kann auch ein derartiger Gesichtspunkt nicht rechtfertigen, gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes und den eindeutigen Willen des Gesetzgebers zu entscheiden. Im übrigen ist im vorliegenden Falle - und auch im allgemeinen - nicht der geringste Anhaltspunkt dafür gegeben, daß die Arbeitsgerichte eine Beweisaufnahme etwa nicht durchführten, um diese Arbeit dem Landesarbeitsgericht aufzubürden. Im vorliegenden Fall ergibt sich vielmehr aus den eigenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß das Arbeitsgericht lediglich von einer anderen, nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts unrichtigen rechtlichen Beurteilung ausgegangen ist.

Ob der Fall etwa anders liegt, wenn der Mangel in der zweiten Instanz überhaupt nicht mehr behoben werden kann (vgl. das Beispiel bei Dietz-Nikisch, ArbGG § 68 Anm. 13; ferner LAG Hessen vom 9. April 1947, NJW 1948, 276, für den Fall, daß das Urteil der ersten Instanz überhaupt nicht mit Gründen versehen ist) kann hier dahin gestellt bleiben, da ein solcher Fall nicht vorliegt. Vielmehr ist das Landesarbeitsgericht durchaus in der Lage, den Mangel zu beheben, hier also die seines Erachtens vom Arbeitsgericht zu Unrecht unterlassene Beweiserhebung selbst durchzuführen.

Da das Landesarbeitsgericht somit eindeutig gegen § 68 ArbGG verstoßen hat, muß seine Entscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 68 Anm. 9).

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Debus

Dr. Knipps



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)